

Satzung

(mit Änderungen vom 12.07.2016)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pferdesportgemeinschaft an der Heide e.V.“, hat seinen Sitz in 21217 Seevetal OT Fleestedt, Winsener Landstraße 18 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Harburg-Land und durch den Kreisreiterverband Landkreis Harburg Mitglied des Reiterverbandes Hannover-Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gesundheitsförderung und körperliche Ertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren und Bodenarbeit;
 - die Ausbildung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - die Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - die Hilfe und Belehrung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung und Pferdepflege als Maßnahmen zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - die Vertretung seiner Mitglieder in Fragen seiner satzungsmäßigen Zwecke gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - die Förderung des Reitens zur Erholung im Rahmen des Freizeit- / Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Umweltschäden;
 - die Mitwirkung bei allen Maßnahmen zur Pflege des Pferdesports und der Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. (entfällt)
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedermann werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind gegenüber den ihnen anvertrauten Pferden verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- das Mitglied seiner Beitragspflicht mehr als 6 Monate nicht nachkommt,
- durch Auflösung des Vereins,
- gegen § 4 der Satzung verstößt,
- durch Tod.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben
 - Anspruch auf Betreuung und Beratung in allen Vereinsaufgaben,
 - das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung und satzungsgemäße Beschlüsse des Vereins sowie die Bestimmungen der LPO zu befolgen,
 - die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen,
 - den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise nach Kräften zu unterstützen.

§ 7

Geschäftsjahr, Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zustimmt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, über 16 Jahre alte Vereinsmitglied mit einer Stimme. Für unter 16 Jahre alte Vereinsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von einem Kassenprüfer in den geraden Jahren für zwei Jahre und von einem Kassenprüfer in den ungeraden Jahren für zwei Jahre
- den Kassenbericht,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 3, § 4 Satz 3, § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Erste Vorsitzende,
 - der Zweite Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenwart,
 - der Jugendwart,
 - bis zu vier weitere Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übernimmt im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden der Zweite Vorsitzende dessen Vertretung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den ungeraden Jahren werden der Erste Vorsitzende, der Jugendwart und der Schriftführer gewählt, in den geraden Jahren werden der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Vertretung der Kinder und der Jugend

1. Die Belange der Vereinskinder und -jugend werden im Vorstand durch den Jugendwart vertreten.
2. Der Jugendwart wird von den Kindern / Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Wahlberechtigt sind alle Kinder / Jugendlichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Der Jugendwart darf zum Zeitpunkt der Wahl das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Seevetal e. V“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.